OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702666/8/KLi/NIF

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. September 2023, GZ: VStV/923301474591/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. September 2023, GZ: VStV/923301474591/2023, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 16 Stunden) wie folgt verhängt:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 08:11 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:18 Uhr
Ort: 4020 Linz, Autobahnabfahrt Unionstraße der A7

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema „Letzte Generation“ Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:11 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:18 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf an einer Versammlung in 4020 Linz, Autobahnabfahrt Unionstraße der A7 teilgenommen habe. Diese sei um 08:11 Uhr aufgelöst worden und sei dem Bf eine Frist von vier Minuten gegeben worden, den Versammlungsort zu verlassen. Diese Frist habe der Bf bis zumindest 08:18 Uhr verstreichen lassen und sei am Versammlungsort verblieben. Der Bf sei um 08:18 Uhr vom Exekutivorgan von der Straße gelöst und von der Fahrbahn getragen worden. Dieses Verhalten sei nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt, da der Bf den Sachverhalt nach Auflösung der Versammlung verwirklicht habe.

Hinsichtlich der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass jedenfalls erschwerend zu werten sei, dass der Bf bereits mehrere einschlägige Verwaltungsübertretungen begangen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass die Versammlung nicht aufgelöst werden hätte dürfen und die gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK gebotene Interessenabwägung unterlassen worden sei. Das Handeln des Bf sei überdies durch rechtfertigenden Notstand bzw. entschuldigenden Notstand gerechtfertigt gewesen. Jedenfalls sei ein entschuldigender Verbotsirrtum im Sinne eines Irrtums über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes vorgelegen.

Zuletzt würde den Bf die verhängte Strafe übermäßig hart treffen, da er über kein gutes Einkommen und kein Vermögen verfüge. Eine Ermahnung würde im Falle des Bf ebenso ausreichen. Eine niedrigere Strafe wäre spezial- und generalpräventiv ausreichend.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zudem hat das erkennende Gericht den Gesamtbericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj, GZ: PAD/22/01728315/22 und 23/VW, angefordert. Dieser wurde dem Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme ausgehändigt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 5. Februar 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an welcher der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Außerdem wurde Oberst Mag. C__, BA als Zeuge vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Student und erhält von seinen Eltern einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 1.300 Euro. Der Bf hat kein nennenswertes Vermögen, keine Sorgepflichten und keine Schulden. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Kurz vor der Versammlung – jedoch jedenfalls nicht erst am selben Tag – erfuhr der Bf über eine Signal-Gruppe, dass für den tt.mm.jjjj eine Protestaktion geplant war. Der Bf meldete sich sodann aktiv für die Teilnahme an der Protestaktion bei der Autobahnabfahrt Unionstraße der A7 in Linz.

Diese Versammlung wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

II.3. Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj kurz vor 08:00 Uhr am vereinbarten Treffpunkt für die geplante Protestaktion ein, wobei dieser Ort nicht der Ort der eigentlichen Aktion war. Am

Treffpunkt erfuhr der Bf vom tatsächlichen Versammlungsort und ging der Bf gemeinsam mit den übrigen Protestteilnehmern in weiterer Folge zum Aktionsort.

II.4. Der Bf hatte weder Warnweste noch Kleber mit, sondern erhielt diese Utensilien vor Ort. Der Bf und zwei andere Protestteilnehmer gingen, als die am Protestort befindliche Ampel für die Autofahrer auf „rot“ schaltete, auf die Straße und setzten sich in derart geringen Abständen auf die Fahrbahn, dass kein Fahrzeug zwischen ihnen durchfahren konnte.

II.5. Als die Polizei für den Bf und die Protestteilnehmer sichtbar bzw. hörbar war, klebten die auf der Fahrbahn befindlichen Aktivisten ihre Handflächen auf die Fahrbahn. Eine Person, der auf der Fahrbahn sitzenden Protestteilnehmer, klebte sich nicht fest, um die Bildung einer Rettungsgasse zu ermöglichen und Einsatzfahrzeuge durchfahren lassen zu können.

Es kam zu einem Verkehrsstau und zu Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Beschimpfungen. Um 08:08 Uhr traf die Polizei am Versammlungsort ein, um 08:11 wurde die Versammlung von der Polizei für aufgelöst erklärt und eine Frist zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit von vier Minuten eingeräumt. Um 08:15 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. Der Bf unterließ es, den Versammlungsort von sich aus nach Auflösung der Versammlung innerhalb der gesetzten Frist zu verlassen. In weiterer Folge wurden – nachdem zuvor der nicht festgeklebte Aktivist von der Polizei weggetragen worden war – die festgeklebten Aktivisten, darunter der Bf (um 08:18 Uhr), von der Fahrbahn abgelöst und weggetragen. Um 08:22 Uhr wurde die gesamte Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

Das Verkehrsaufkommen war am vorgeworfenen Tatort und im vorgeworfenen Tatzeitraum und bereits vor der Versammlung erheblich. Im Bereich des gegenständlichen Verkehrsknotens herrscht an Werktagen ein besonders hohes Verkehrsaufkommen, da viele Personen die gegenständliche Fahrbahn benützen, um in die Innenstadt von Linz zu fahren oder um die Unionstraße in Richtung Haid/Leonding zu befahren.

Die Blockadeaktion führte im Zusammenhang mit einer weiteren Blockadeaktion im Bereich Waldeggstraße/Kudlichstraße zu einem Rückstau bis in den Tunnel Bindermichl.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw. im Bericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj und

andererseits aus den Ausführungen des Bf und des Zeugen Oberst Mag. C__, BA in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Der Bf führte glaubwürdig aus, via Signal-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren zu haben und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern vorerst am genannten Treffpunkt und anschließend am angegebenen Protestort eingefunden zu haben. Auch führte er glaubhaft aus, keine Warnwesten und keinen Kleber mitgenommen zu haben.

Dass sich der Bf auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hatte, beschrieb dieser ebenso nachvollziehbar. Weiters führte der Bf selbst aus, dass er nach der Auflösung der Versammlung sowie nach Ablauf der gesetzten Frist von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst wurde und sich wegtragen lassen hat. Der Bf bestätigte somit, dass er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist vom Versammlungsort entfernt hat. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer beschrieb der Bf aus seinen eigenen Wahrnehmungen. Der diesbezügliche Sachverhalt konnte somit unstrittig festgestellt werden.

III.2. Die Feststellungen zu den Gegebenheiten am Protestort ergeben sich einerseits aus den im Gesamtbericht des Einsatzkommandanten befindlichen Fotos und andererseits aus den schlüssigen Ausführungen des Zeugen Oberst Mag. C__, BA der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung detailliert darlegte, welche Auswirkungen die verfahrensgegenständliche Protestaktion auf die Verkehrssituation in Linz hatte.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 14 Abs. 1 VersG sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

IV.2. Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.1.1. Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs. 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

Die gegenständliche Versammlung wurde von der Polizei um 08:11 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war dem Bf bekannt. Der Bf, der sich zuvor bereits an der Fahrbahn festgeklebt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem er von der Polizei losgelöst worden war nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort loslösen und wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 VersG ist somit erfüllt.

V.1.2. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

V.1.3. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3. Dezember 2013, B1573/2012; VwGH 29. März 2004, 98/01/0213) ist zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im gegenständlichen Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im gegenständlichen Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Straße gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um in die Innenstadt von Linz zu fahren oder um die Unionstraße in Richtung Haid/Leonding zu befahren. Der vom Stau

betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch wenn der Bf vorbringt, ein Aktivist hätte sich nicht angeklebt, um eine Rettungsgasse zu gewährleisten, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch dieser Aktivist an der Straßenblockade teilnahm, indem er auf der Straße zu sitzen kam. Allein, dass dieser Aktivist rasch von der Polizei entfernt werden konnte, da er nicht zuerst losgelöst werden musste, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Dass sich ein Teilnehmer nicht festgeklebt hatte, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der gegenständlichen Fahrbahn befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Auch die kurze Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben des Bf und eines weiteren Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten haben würden. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der gegenständlichen Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.4. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den

politischen Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft „(Ungehorsams-delikt“).

Diesbezüglich gelang es dem Bf nicht, darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde. Der Bf hat vielmehr auch noch nachdem er von der Fahrbahn losgelöst worden war, das gemäß § 14 Abs. 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt, indem er sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt, sondern sich wegtragen lassen hat. Außerdem hat der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausgesagt, die Verursachung eines Staus sei auch gewollt, weil dadurch die notwendige Aufmerksamkeit entstehe. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Hinsichtlich der Strafbemessung waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf, aber auch das bewusste Handeln des Bf zu berücksichtigen. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedoch zu hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden. Die herabgesetzte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich,

um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

V.3.2. Mit einem gänzlichen Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzugehen.

V.3.3. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 VwGVG sowie auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer